

§ 53 RStDG Entwurf und Festsetzung der Dienstbeschreibung

RStDG - Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.01.2026

1. (1)Der Berichterstatter des Personalsenates hat die Dienstbeschreibung nach den Fragepunkten des§ 54 schriftlich zu entwerfen.
2. (2)Der Personalsenat hat die Dienstbeschreibung nach Prüfung des schriftlichen Entwurfs festzusetzen. Hält er ergänzende Aufklärungen für geboten, so kann er die ihm erforderlich erscheinenden Ermittlungen durchführen.
3. (3)Vor der Beschußfassung über die Dienstbeschreibung der bei den Bezirksgerichten verwendeten Richter ist eine Äußerung des Gerichtsvorsteigers einzuhören und der Vorsitzende des Rechtsmittelenates, erforderlichenfalls durch Beziehung zur Beratung, anzuhören.
4. (4)(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 5/1999)

In Kraft seit 31.12.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at